Sozialstiftung des Landkreises Darmstadt-Dieburg

§ 2 – Stiftungszweck (alt)	§ 2 – Stiftungszweck (neu)
1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kreiseigenen gemeinnützigen Krankenhäuser, des Gesundheitsamtes und Maßnahmen der Jugendhilfe und der sozialen Sicherung. Im Bereich des Gesundheitsamtes wird die öffentliche Gesundheitspflege im Rahmen der freiwilligen Leistungen, die keine Pflichtaufgabe des Landkreises Darmstadt-Dieburg sind, gefördert. Im Rahmen der sozialen Sicherung wird der Bereich der „Hilfe zur Arbeit“ nach den Vorschriften des BSHG gefördert. Die Hilfe zur Arbeit soll die Betroffenen qualifizieren und sozialpädagogisch integrieren. Die Stiftung fördert Hilfeempfänger zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit bei der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Hilfegewährung ist zeitlich begrenzt. Die Jugendhilfe umfasst den Bereich der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Hierbei sollen alle Maßnahmen, die die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes zur Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zum Ziel haben, durch die Stiftung gefördert werden. Es handelt sich dabei um kulturelle Angebote für Kinder und Jugendliche sowie freizeitpädagogische Maßnahmen. 2. Wie der Stiftungszweck im einzelnen verwirklicht wird, entscheidet der Stiftungsrat unter Beachtung des Haushaltsplanes. 3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kreiseigenen gemeinnützigen Krankenhäuser, des Gesundheitsamtes und Maßnahmen der Jugendhilfe und der sozialen Sicherung. Im Bereich des Gesundheitsamtes wird die öffentliche Gesundheitspflege im Rahmen der freiwilligen Leistungen, die keine Pflichtaufgabe des Landkreises Darmstadt-Dieburg sind, gefördert. Im Rahmen der sozialen Sicherung wird der Bereich der „Hilfe zur Arbeit“ nach den Vorschriften des BSHG gefördert. Die Hilfe zur Arbeit soll die Betroffenen qualifizieren und sozialpädagogisch integrieren. Die Stiftung fördert Hilfeempfänger zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit bei der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Hilfegewährung ist zeitlich begrenzt. *Die Jugendhilfe umfasst den Bereich der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Hierbei sollen alle Maßnahmen, die die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes zur Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zum Ziel haben, durch die Stiftung gefördert werden. Es handelt sich dabei um kulturelle Angebote für Kinder- und Jugendliche, freizeitpädagogische Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und ausreichenden Mittagsverpflegung an Schulen.* 2. Wie der Stiftungszweck im einzelnen verwirklicht wird, entscheidet der Stiftungsrat unter Beachtung des Haushaltsplanes. 3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.